
Antragsteller – Name/Firma

_____, _____
Ort Datum

Anschrift

Tel Nr.

PLZ / Ort

Fax Nr.

**Verantwortliche Person auf der Baustelle
mit Handy-Nr.**

Bürgermeister der Gemeinde Hüttenberg
Straßenverkehrsbehörde
Frankfurter Straße 49-51
35625 Hüttenberg

Tel: 06441/7006-0
Fax: 06441/7006-10
mailto: info@huettenberg.de

Antrag auf straßenverkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO

Gemäß § 45 Abs. 6 StVO wird folgende Anordnung beantragt:

- Halbseitige Sperrung der Fahrbahn - verbleibende Restfahrbahnbreite _____m
- Vollsperrung der Fahrbahn
- Einschränkungen im Gehweg Vollsperrung des Gehweges

auf der Landes-/Kreis-/Gemeindestraße: _____

Name der Straße: _____

Ort der Sperrung: _____

Dauer der Sperrung: vom _____ bis _____

Grund der Sperrung: _____

Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung soll geschehen nach:

- Beschilderungsplan: - ist beigelegt - Regelplan: _____

Der Verkehr wird umgeleitet über: _____

Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs: _____

Datum/Unterschrift des Antragstellers

**Bitte beachten Sie die wichtigen Hinweise
auf der Rückseite!**

Anlagen: Regelplan Lageplan Ortsplan Beschilderungsplan Nachweis Qualifikation

Wichtige Hinweise für den Antragsteller:

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes – von der zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.

Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

Zum Straßenverkehr gehört auch der Verkehr auf dem Gehweg (z.B. bei einem Gerüst) oder auf einem Seitenstreifen.

Bedenken Sie, dass sich Auswirkungen auf den Straßenverkehr insbesondere WÄHREND der Arbeiten ergeben. Diese können deutlich umfangreicher sein, als die Beeinträchtigungen, die anschließend durch eine fertiggestellte Baugrube fortauern.

Wer Arbeiten vornimmt, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, ohne eine entsprechende Anordnung zu haben oder sie nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit, oftmals auch eine Straftat (§315 b StGB). Versicherungen verweigern bei Schadenfällen in der Regel den Schutz. Achtung auch, wenn eine Anordnung abläuft, weil die Arbeiten unvorhergesehen länger dauern. Beantragen Sie rechtzeitig eine Verlängerung.

In der Regel sind vor der Erteilung einer Anordnung noch andere Behörden anzuhören, oft ist auch vorab eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

Stellen Sie daher bitte den Antrag nach Möglichkeit zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Arbeiten, damit Sie Ihre Arbeiten wie geplant aufnehmen können. Bei Arbeiten, die aufwändige Sicherungsmaßnahmen und Umleitungen nach sich ziehen, kann es entsprechend länger dauern.

Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung ersetzt nicht die Einwilligung des Straßeneigentümers. Wenden Sie sich daher bitte, wenn Sie eine solche benötigen (z.B. bei Aufbrucharbeiten), an den jeweiligen Eigentümer.

Für Arbeiten an/auf Gemeindestraße ist eine solche beim Gemeindevorstand -Bauamt- der Gemeinde Hüttenberg, bei Kreis- und Landesstraßen bei der Straßenmeisterei Solms, Riemannstraße 9, 35606 Solms, einzuholen.

Sie ist Voraussetzung für die straßenverkehrsbehördliche Anordnung.

Antrag an: info@huettenberg.de

Bei Fragen wenden Sie sich an Herrn Reinl, Telefonnummer: 06441/7006-28